

Beurkundung

gemäß § 148 Abs. 1 Aktiengesetz, in der derzeit geltenden Fassung

SATZUNG

I. ABSCHNITT **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. FIRMA UND SITZ DER FIRMA

- 1.1. Die Gesellschaft führt die Firma: :be AG.
- 1.2. Sitz der Gesellschaft ist Lustenau.

2. DAUER DER GESELLSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR

- 2.1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 2.2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. (erster Jänner) eines jeden Jahres und endet am darauffolgenden 31.12. (einunddreißigsten Dezember).

3. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- 3.1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und der Verkauf von Unternehmensbeteiligungen in jeder denkbaren Rechtsform, insbesondere von solchen, die in den folgenden Unternehmensgegenständen tätig sind: Gebäude- und Projektmanagement, Immobilien- und Projektentwicklung, Softwareentwicklung, insbesondere im Bereich des physikalischen Bau- und Gebäudemanagements, Betrieb eines Ingenieurbüros für technische Physik, insbesondere im Baubereich, Ausübung von Architektur, Landschafts- und Innenarchitektur sowie Innenraumgestaltung und Hochbau.
- 3.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmenszweck zu übernehmen, zu pachten oder sich an solchen zu beteiligen sowie derartige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten, zu erwerben, zu besitzen und zu betreiben.
- 3.3. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.
- 3.4. Die Gesellschaft ist auch zur Geschäftsführung und Vertretung von Gesellschaften berechtigt, an denen sie beteiligt ist.
- 3.5. Geschäfte, die einer Konzessionspflicht nach dem Bankwesengesetz oder dem Wertpapieraufsichtsgesetz unterliegen, sind jeweils ausgeschlossen.

4. VERÖFFENTLICHUNGEN

- 4.1. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange aufgrund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, durch Einschaltung im "Amtsblatt zur Wiener

Zeitung", sowie, falls gesetzlich erforderlich in der Weise wie im § 86 Abs 3 Börsengesetz vorgesehen.

- 4.2. Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß Punkt 4.1. zu erfolgen.
- 4.3. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung stattdessen mit eingeschriebenem Brief an die Gesellschaft bekanntgegebene Adresse jedes Aktionärs einberufen werden. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Jeder Aktionär kann der Gesellschaft stattdessen eine elektronische Postadresse bekanntgeben und in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Weg einwilligen.
- 4.4. Soweit darüber hinaus gesetzliche Vorschriften für eine Bekanntmachung der Einberufung auch in einer anderen Form bestehen, sind diese zu beachten.

II. ABSCHNITT **GRUNDKAPITAL UND AKTIEN**

5. GRUNDKAPITAL

- 5.1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 50.000.000,00 (Euro fünfzig Millionen).
- 5.2. Das Grundkapital ist zerlegt in 50.000.000 auf Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), wobei jede Aktie am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.
- 5.3. Der Hauptversammlung steht das Recht zu, sowohl Inhaberaktien als auch Namensaktien zu begeben. Wenn keine ausdrückliche Bestimmung über die Art der Aktien getroffen wird, so lauten sie auf Inhaber.

6. AKTIENURKUNDEN, AUSSCHLUSS DER EINZELVERBRIEFUNG VON AKTIEN

- 6.1. Form und Inhalt der Aktienurkunden, Gewinn- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen, Zins- und Optionsscheine.
- 6.2. Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Verbriefung ihres Anteils, weder einer Einzelverbriefung noch einer Verbriefung in einer Sammelurkunde.
- 6.3. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch insbesondere, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre für Zustellungen maßgebliche Anschrift und Ihr Geburtsdatum, soweit es sich um eine berufsbefugte Ziviltechnikergesellschaft handelt, ihre Firma, ihre für die Zustellungen maßgeblichen Anschriften, ihre Firmenbuchnummer, sowie in jedem Fall die Stückzahl der von ihnen gehaltenen Aktien und eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäi-

schen Wirtschaftsraumes oder in eine Vollmitgliedstaat der OECD, auf das sämtliche Zahlungen zu erfolgen haben, bekanntzugeben (§ 61 Abs 1 AktG).

- 6.4. Die Aktien sollen zum Handel an einer Börse iSd § 3 AktG zugelassen werden. Bis die Gesellschaft börsennotiert ist, sind auf die Inhaberaktien der Gesellschaft die Vorschriften über Namensaktien sinngemäß anzuwenden. Daher sind bis zur erfolgten Börsennotierung der Gesellschaft alle Aktien in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen und im Verhältnis der Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

III. ABSCHNITT **VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT**

7. ORGANE

7.1. Die Organe der Gesellschaft sind:

- 7.1.1. der Vorstand;
- 7.1.2. der Aufsichtsrat;
- 7.1.3. die Hauptversammlung.

A. DER VORSTAND

8. ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES

- 8.1. Der Vorstand besteht aus einem bis zu fünf Mitgliedern.
- 8.2. Die Bestellung der Vorstandmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Dem Aufsichtsrat obliegen auch der Abschluss, die Abänderung und die Auflösung der Anstellungsverträge mit den Vorstandmitgliedern. Die Unterfertigung erfolgt auf der Grundlage der Aufsichtsratsbeschlüsse durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- 8.3. Jedes Mitglied des Vorstandes kann seine Funktion unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auch ohne Vorliegen wichtiger Gründe zum Ende des Geschäftsjahres niederlegen. Eine derartige Erklärung ist schriftlich an die Gesellschaft und den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten.
- 8.4. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorstandes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 75 Abs 4 AktG vorliegt.
- 8.5. Den Vorstandmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Beteiligung am Gewinn gewährt werden, die in einem Anteil am Jahresüberschuss zu bestehen hat.

9. VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

- 9.1. Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese, wenn er aus mehreren Personen zusammengesetzt ist, durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann den Vorstandsmitgliedern oder einzelnen von ihnen Einzelvertretungsbefugnisse erteilen und entziehen.

10. GESCHÄFTSFÜHRUNG

- 10.1. Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Soweit dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 95 Abs 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG) hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist.

Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.

- 10.2. Die Vorstandsmitglieder sind mit Zustimmung des Aufsichtsrates berechtigt, selbst den Ziviltechnikerberuf auszuüben, sofern dadurch die Interessen der Gesellschaft nicht beeinträchtigt werden.

11. BESCHLUSSERFORDERNISSE

- 11.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als Stimmabgabe. Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt, so gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag.

12. BERICHT AN DEN AUFSICHTSRAT

- 12.1. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu informieren. Aus wichtigen Anlässen ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu berichten.

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

- 12.2. Spätestens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres ist dem Aufsichtsrat ein Voranschlag der Gesellschaft sowie der verbundenen Unternehmen vorzulegen.

- 12.3. Im Übrigen gilt § 81 AktG

B. DER AUFSICHTSRAT

13. ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATES

- 13.1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zuzüglich der gemäß § 110 ArbVG entsandten Arbeitnehmervertreter.

14. WAHL UND ABBERUFUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

- 14.1. Die Aufsichtsratsmitglieder werden unbeschadet des § 87 AktG von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.
- 14.2. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, es sei denn, dass die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder auf unter drei gesunken ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 14.3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung an dessen Stellvertreter zu richtende Erklärung, niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die Erklärung über die Niederlegung seiner Aufsichtsratsfunktionen gegenüber seinem Stellvertreter abzugeben.
- 14.4. Der Widerruf der Bestellung zum Aufsichtsrat bedarf eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Hauptversammlung
- 14.5. Im Übrigen gilt § 87 Abs 4 AktG.

15. INNERE ORDNUNG DES AUFSICHTSRATES

- 15.1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung in der seine Wahl erfolgt ist, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Funktion des Aufsichtsratsmitglieds und ist unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates zu wiederholen, wenn eines dieser Ämter zur Erledigung gelangt. Erhält bei einer Wahl kein Aufsichtsratsmitglied die absolute Mehrheit so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, dann entscheidet das Los.
- 15.2. Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben, worin auch die Mehrheitserfordernisse für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat geregelt werden kann.
- 15.3. Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist das derart vertretene Mitglied nicht mitzuzählen. Das Recht den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

- 15.4. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die zu Konzernunternehmen im Wettbewerb stehen.
- 15.5. Geraten Aufsichtsratsmitglieder in Interessenkonflikte, haben sie diese unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offenzulegen. Gerät der Vorsitzende in Interessenkonflikte, hat er diese unverzüglich seinem Stellvertreter offenzulegen.
- 15.6. Die Gewährung von Krediten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzernunternehmen an Aufsichtsratsmitglieder oder diesen nahestehende Unternehmen ist nicht zulässig.

16. VERHANDLUNGEN UND BESCHLÜSSE DES AUFSICHTSRATES

- 16.1. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates erfolgen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder auf andere vergleichbare Weise (einschließlich E-Mail) einberuft. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Ortes der Sitzung zu erfolgen. § 94 Abs 2 AktG bleibt unberührt.
- 16.2. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat nichts Anderes für den Einzelfall beschließt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- 16.3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens jedoch drei, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Der Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Art der Abstimmung.

- 16.4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung keine andere Mehrheit zwingend vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgaben. Bei Stimmengleichheit entscheidet – auch bei Wahlen - die Stimme des Leiters der Sitzung. Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- 16.5. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht den Vorsitz zu führen kann nicht übertragen werden.
- 16.6. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder andere vergleichbare Weise (einschließlich E-Mail) gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren wi-

derspricht (Umlaufbeschluss). Die Vertretung gemäß Punkt 16.5. ist bei dieser Form der Beschlussfassung nicht zulässig. Über fernmündlich oder auf andere vergleichbare Weise gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- 16.7. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Es ist jedenfalls ein Prüfungsausschuss und ein Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten einzurichten. Ihre Aufgaben und Beschlüsse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden.

Ausschüsse sind jedoch nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Ausschusses oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder eine gesonderte Geschäftsführung für den Ausschuss können im gesetzlichen Rahmen abweichende Bestimmungen vorsehen.

17. VERGÜTUNG

- 17.1. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält Ersatz der bei der Ausübung seiner Tätigkeit erwachsenen baren Auslagen. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann ihnen ferner eine angemessene Vergütung zuerkannt werden, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.
- 17.2. Die Gesellschaft trägt die Kosten für eine angemessene D & O – Versicherung der Mitglieder des Aufsichtsrates.
- 17.3. Besondere Abgaben für Vergütungen an Aufsichtsratsmitglied trägt die Gesellschaft.

18. WILLENSERKLÄRUNGEN DES AUFSICHTSRATES

- 18.1. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

19. SATZUNGSÄNDERUNGEN

- 19.1. Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

C. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

20. ALLGEMEINES

- 20.1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.

- 20.2. Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft, in Wien oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.
- 20.3. Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen und Bedachtnahme auf nachfolgend angeführte Bestimmungen zu veröffentlichen.
- 20.3.1. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz, bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- 20.3.2. Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem Vollmitgliedsstaat der OECD ausgestellte Depotbestätigung gemäß § 10a Aktiengesetz, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, es sei denn in der Einberufung wird ein späterer Zeitpunkt festgelegt. Die Textform ist für die Depotbestätigung ausreichend.
- 20.3.3. Die Depotbestätigung darf bei Vorlage nicht älter als sieben Tage sein. Die Gesellschaft nimmt Depotbestätigung über ein international verbreitetes, besonders gesichertes Kommunikationsnetz der Kreditinstitute, dessen Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können, entgegen.
- 20.3.4. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag, gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember.
- 20.3.5. Bei der Einladung zur Hauptversammlung ist bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.
- 20.3.5. Sind Namensaktien ausgegeben, so sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre auch ohne Hinterlegung teilnahmeberechtigt, wenn die Anmeldung in Textform der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugeht.
- 20.4. Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG sind fristgerecht in deutscher Sprache unter Angabe des Namens und der Anschrift des Aktionärs unter Beischluss einer aktuellen Depotbestätigung unterfertigt an die Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zu übermitteln.

21. STIMMRECHT

- 21.1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- 21.2. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist nur durch Vollmacht in Textform, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, möglich. Die Vollmacht ist ebenso wie ein allfälliger Widerruf der Vollmacht zeitgerecht vor der Hauptver-

sammlung entweder persönlich zu übergeben oder an die Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse zu übermitteln.

22. FERNABSTIMMUNG

- 22.1. Die Aktionäre können an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen und auf diese Weise ihre Rechte gemäß § 126 AktG (Fernabstimmung) ausüben. Die Teilnahme an der Hauptversammlung erfolgt in diesem Falle während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit, die es den Aktionären ermöglicht, dem Verlauf der Verhandlung zu folgen und sich, sofern Ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden. Die Aktionäre können ihre Stimme bis zu jenem Zeitpunkt abgeben oder auch widerrufen, an dem die persönlich anwesenden Teilnehmer abstimmen. Der Vorstand bestimmt, auf welche Weise im Einzelnen Aktionäre ihre Stimme abgeben oder widerrufen und Widerspruch gegen die Abstimmung erheben können. Vor der Abstimmung in der Hauptversammlung ist sicher zu stellen, dass das Stimmverhalten bei der Fernabstimmung dem Vorstand im Aufsichtsrat sowie den übrigen Aktionären nicht bekannt wird.
- 22.2. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung.

23. VORSITZ

- 23.1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist keiner von beiden erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
- 23.2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Punkte der Tagesordnung erledigt werden, und legt die Art der Abstimmung fest.

24. MEHRHEITSBILDUNG

- 24.1. Die Hauptversammlung entscheidet, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts Anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals und in den Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- 24.2. Nachstehende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und in den Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, von 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, sofern das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorsieht:
- 24.2.1. Änderung der Satzung;
- 24.2.2. Auflösung der Gesellschaft;

24.2.3. Umwandlung der Gesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

24.3. Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wird, dann findet eine Stichwahl zwischen jenen zwei Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

25. BESCHLUSSINHALTE

25.1. Der Hauptversammlung sind alljährlich in den ersten acht Monaten des folgenden Geschäftsjahres, insbesondere folgende das vergangene Geschäftsjahr betreffende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorzulegen (ordentliche Hauptversammlung):

25.1.1. Verteilung des Bilanzgewinnes;

25.1.2. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates;

25.1.3. In den im Gesetz vorgesehenen Fällen die Feststellung Jahresabschlusses.

25.2. Weiter ist in der Hauptversammlung die Wahl des Abschlussprüfers für das jeweils laufende Geschäftsjahr vorzunehmen.

IV. ABSCHNITT: JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

26. JAHRESABSCHLUSS

26.1. Der Vorstand hat innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht, gegebenenfalls einen Corporate-Governance-Bericht sowie, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, einen Konzernabschluss samt Konzernanhang und Konzernlagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag über die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

26.2. Der Aufsichtsrat hat die Unterlagen gemäß Punkt 26.1. zu prüfen, er hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.

26.3. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entschieden.

26.4. Entscheiden sich Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung durch die Hauptversammlung, oder billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.

26.5. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinnes, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

27. GEWINNVERTEILUNG

27.1. Der Bilanzgewinn ist nach Maßgaben des Beschlusses der Hauptversammlung zu verwenden.

27.2. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn entgegen dem Vorschlag für die Gewinnverteilung ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Ein Gewinnvortrag auf neue Rechnung ist zulässig. Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch erforderlich werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

27.3. Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den Nennwert der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen, die im Lauf eines Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberichtigung festgelegt werden.

27.4. Eine von der Hauptversammlung beschlossene Dividende ist dreißig Tage nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung fällig, falls die Hauptversammlung nichts Anderes beschließt. Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Dividenden verfallen zu Gunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

V. ABSCHNITT

28. ÜBERNAHMEANGEBOT

28.1. Der in § 26 Abs 1 Übernahmegesetz vorgesehene Abschlag bei Bestimmung des Preises für ein Pflichtangebot wird ausgeschlossen (§ 27 Abs 1 Ziffer 2 Übernahmegesetz).

VI. ABSCHNITT: SONSTIGES

29. GRÜNDUNGS-AUFWAND

29.1. Der Gründungsaufwand der Gesellschaft wird in angemessener Höhe und nach Maßgabe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von € 14.000,00 (Euro vierzehntausend) von der Gesellschaft getragen und ist in der ersten Gewinn- und Verlustrechnung als Bestandteil des Jahresabschlusses der Gesellschaft als Aufwand einzustellen.

30. VOLLMACHT

30.1. Die Aktionäre ermächtigen hiermit die Sutterlüty Klagian Brändle Gisinger Lingen-
höle Rechtsanwälte GmbH, FN 401110v, 6850 Dornbirn, Marktstraße 4, allfällige
zur ordnungsgemäßen Registrierung der Neufassung der Satzung erforderliche Än-
derungen und Ergänzungen dieser Beschlüsse und der festgestellten Satzung in de-
ren Namen und mit Rechtswirksamkeit für sie vorzunehmen und zum Firmenbuch
anzumelden.

Ich beurkunde, dass dieser Wortlaut der Satzung der unter FN 543031 a eingetragenen
Gesellschaft -----

- 1) in Punkt II. Abschnitt Grundkapital und Aktien, 5. Grundkapital sowie in Punkt IV.
Abschnitt Jahresabschluss und Gewinnverwendung, 26.1 Jahresabschluss mit dem
Wortlaut, wie er in dem mir urschriftlich vorliegenden Protokoll über die
außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 22.06.2021
(zweiundzwanzigsten Juni zweitausendeinundzwanzig) mit dem Beschluss über die
Satzungsänderung beurkundet ist, -----
- 2) in den anderen Punkten mit dem Wortlaut aller übrigen, nach dem derzeitigen Stand
des von mir heute eingesehenen Firmenbuches des Landesgerichtes Feldkirch
aufrechten, unverändert gebliebenen Bestimmungen der Satzung dieser unter FN
543031 a eingetragenen Gesellschaft -----

übereinstimmt. -----

Feldkirch, am 22.06.2021 (zweiundzwanzigsten Juni zweitausendeinundzwanzig).-----




Dr. Daniel Malin
öffentlicher Notar

